

10. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise müssen die Beratung und Abstimmung geschehen, auf Grund deren das Urteil erlassen wird?

St.R.D. § 259.

Ö.B.G. §§ 194 flg.

III. Straffenat. Ur. v. 22. November 1909 g. Sch. III 793/09.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolls muß angenommen werden, daß der Hergang am Schlusse der Verhandlung und bei Verkündung des Urteils derjenige war, den die Revisionsbegründung schildert. Hiernach wurde am zweiten Verhandlungstage zunächst der den Beweisanspruch des Verteidigers ablehnende Beschluß verkündet. Der Vorsitzende forderte hierauf die Prozeßbeteiligten auf, etwaige weitere Anträge zu stellen, was nicht geschah, und gab dem Angeklagten das letzte Wort. Hieran schloß sich ohne weiteres, und ohne daß eine nochmalige förmliche Beratung des Urteils stattgefunden hatte oder die Gerichtszmitglieder wenigstens zu erkennen gegeben hatten, daß sie mit dem beratenen und beschlossenen Urteile nach wie vor einverstanden seien, die Verkündung des bereits beratenen Urteils.

Dieses Verfahren ist im vorliegenden Falle nicht zu beanstanden. Mit dem Urteile des V. Straffenats vom 1. Dezember 1908 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 42 S. 85) geht der erkennende Senat davon aus, daß das Urteil nicht erlassen werden darf, ohne daß eine das gesamte Ergebnis der Hauptverhandlung einschließlich der Schlußvorträge umfassende Beratung und Abstimmung vorausgegangen ist und daß das Stattfinden einer solchen Beratung auch äußerlich in die Erscheinung treten muß, wenn es auch nicht erforderlich ist, daß das Gericht zum Zwecke der Beratung sich zurückzieht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 396). Im vorliegenden Falle war die ganze Verhandlung einschließlich der Schlußvorträge am ersten Verhandlungstage, also vor der Beratung und Beschlußfassung über das Urteil durchgeführt. Am zweiten Tage wurde lediglich noch der die Beweisansprüche ablehnende Beschluß verkündet. Anträge seitens der Prozeßbeteiligten wurden inhalts des Protokolls nicht gestellt; der

Angeklagte hatte das letzte Wort. Ob er noch eine Erklärung abgab, ist dem Protokolle nicht zu entnehmen, doch erscheint es nach Lage des Falles ausgeschlossen, daß er noch irgend etwas Erhebliches erklärt hat, da andernfalls geradezu eine Pflichtvergeffenheit des Gerichts vorliegen würde, wenn unter Nichtberücksichtigung solcher Erklärungen ohne weiteres das Urteil verkündet worden wäre. Lag aber in Ermangelung von Anträgen der Prozeßbeteiligten und von Erklärungen des Angeklagten ein weiterer Verhandlungsstoff überhaupt nicht vor, so ist nicht abzusehen, worüber eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung vor Verkündung des Urteils hätte stattfinden sollen.

Die am Schlusse des ersten Verhandlungstags stattgehabte Beratung und Beschlußfassung hatte sonach in diesem Falle in der That das gesamte Ergebnis der Hauptverhandlung einschließlich der Schlußvorträge umfaßt und es entbehrt deshalb die in dieser Richtung erhobene prozessuale Beschwerde der Begründung. . . .

Der Ober-Reichsanwalt hatte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt.